

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 198 - 198

Zum Nahrungsmittelgesetze vom 14. Mai 1879

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

des Vergehens gegen §. 211 der R.D. ausgeschlossen sein, soweit sich die Pfandbestellung auf diesen späteren Wechsel bezog. S. II 3190/80. Urth. v. 11. Januar 1881. (Konkursordnung §. 211 und §. 94.)

III. Zum Nahrungsmittelgesetze vom 14. Mai 1879.

Die Straftat des Nachmachens oder Verfälschens von Nahrungs- oder Genußmitteln (Wein) zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr wird dadurch nicht abgewendet, daß der Angeklagte seinem unmittelbaren Abnehmer die wahre Beschaffenheit der Waare mittheilt. Es ist nicht erforderlich, daß der Fabrikant seinen unmittelbaren Abnehmer zu täuschen beabsichtige; vielmehr ist schon die Fabrikation mit Strafe bedroht, wenn sie zu dem Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgt; es genügt das Bewußtsein, daß trotz der Aufklärung des unmittelbaren Abnehmers das aus dessen Hand, sei es unmittelbar oder mittelbar, das Nahrungs- oder Genußmittel erwerbende Publikum getäuscht werde. S. I 3245/80. Urth. v. 17. Jan. 1880. (Nahrungsmittelgesetz §. 10 Ziff. 1.)

Wenn auch ein Verkaufen (Feilhalten) der nachgemachten oder verfälschten Nahrungs- oder Genußmittel noch gar nicht stattgefunden hat, ist die Nachmachung oder Fälschung doch strafbar, wenn nur die Fabrikation zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgte; entscheidend ist also nicht die Vornahme einer noch weiteren Handlung außer der Fabrikation, sondern der Zweck der Fabrikation; erforderlich ist deshalb auch nicht eine Täuschung bildende Handlung des Angeklagten gegenüber einer bestimmten Person, insbesondere nicht gegenüber dem unmittelbaren Abnehmer; es genügt